

61 K 34/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 22. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Sonnenberg Blatt 2751, laufende Nummer 1, 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Sonnenberg	14	38/25	Hof- und Gebäudefläche, Leibnizstraße 20	6
2	Sonnenberg	14	38/27	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Leibnizstraße 20	561
3	Sonnenberg	14	42/12	Gebäude- und Freifläche, Leibnizstraße 20	32

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 9.000,00 € (lfd. Nr. 1), 878.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 48.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 935.000,00 €

Objektbeschreibung:

2-geschossiges Einfamilienwohnhaus als Flachdachbungalow mit Erdgeschoss und Sockelgeschoss / Doppelgarage im Sockelgeschoss integriert (Baujahr ca. 1966/1967, Wohnfläche: ca. 132,22 qm (Erdgeschoss) ca. 58,48 qm (Sockelgeschoss)), keine Innenbesichtigung erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10% des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: X109602509069X